

Statuten

EVU - Europäische Vereinigung für Unfallforschung und Unfallanalyse, Ländergruppe Österreich

1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Name des Vereins: EVU - Europäische Vereinigung für Unfallforschung und Unfallanalyse, Ländergruppe Österreich;
2. Der Verein hat den Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet;
3. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet;
4. Die Errichtung von Zweigvereinen in allen österreichischen Bundesländern ist beabsichtigt.

2 Zweck des Vereins

Der Verein stellt sich die Ermöglichung, Förderung und Durchführung von Forschungen und wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Unfallanalyse und der Fahrzeugsicherheit, einschließlich der Instandsetzung und technischen Beurteilung von Fahrzeugen, zur Aufgabe, mit dem Ziel die Rechtssicherheit und Verkehrssicherheit national und international zu erhöhen. Darüber hinaus soll der Wissensstand der bei Gericht tätigen Sachverständigen für Verkehrssicherheit erweitert, sowie die Tätigkeiten des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlichen Sachverständigen unterstützt und gefördert und die Allgemeinheit über die Forschungsergebnisse informiert werden.

Der Verein versteht sich als Untergruppe des gesamteuropäischen EVU-Dachverbandes (EVU-Europäische Vereinigung für Unfallforschung und Unfallanalyse e.V.) in D-65174 Wiesbaden. Er unterstützt und fördert die Tätigkeit des EVU-Dachverbandes, der aus jedem europäischen Land nur jeweils eine Ländergruppe anerkennt. Satzung und Beschlüsse des EVU-Dachverbandes haben für die Ländergruppe Österreich bindende Wirkung, sofern sie den Statuten der EVU-Ländergruppe Österreich nicht widersprechen.

3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen und Richtlinien zur Erweiterung dieses Wissensgebietes geeignet erscheinenden Maßnahmen erreicht werden.

3.1 Als ideelle Mittel dienen:

Schaffung aller Voraussetzungen auf räumlicher, personeller und struktureller Ebene, für die Ermöglichung einer wissenschaftlichen Tätigkeit und Forschung im Sinne des Vereinszwecks.

Diese sind unter anderem:

1. Einbeziehung der einschlägigen Normen und Richtlinien.

2. Erarbeitung von wissenschaftlichen Unterlagen und Konzepten, die den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.
3. Abhaltung von wissenschaftlichen Fachtagungen, Kongressen und Vortagsveranstaltungen mit Erfahrungsaustausch in Fragen der Verkehrssicherheit.
4. Präsentation von Forschungsergebnissen und gezielte Öffentlichkeitsarbeit in Fragen der Verkehrssicherheit.
5. Beteiligung an nationalen und internationalen Forschungsprojekten und Forschungsarbeiten, bzw. Abwicklung derartiger Projekte.
6. Bereitstellung geeigneter, dem Vereinszweck entsprechender Informationsschriften und Unterlagen.
7. Verbreitung der Vereinsaufgaben durch diverse Schrift-, Bild- und Tonträger.
8. Beitritt des Vereins bei Vereinen mit ähnlichen Zielsetzungen.

3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge;
2. Erträge aus Forschungsaufträgen;
3. Kostenersatz für die Teilnahme an Seminaren u.a. Veranstaltungen;
4. Zuwendungen durch Fördernde, Subventionen;
5. Kostenersätze für die Bereitstellung von Messgeräten, technischen Geräten u.ä.;
6. Die entgeltliche Abgabe von Büchern, Ton- und Videoaufzeichnungen, die der Vermittlung der Inhalte des Vereinszweckes dienen;
7. Spenden, Sponsoreinnahmen, letztwillige Zuwendungen und sonstige Zuwendungen;
8. Errichtung eines unentbehrlichen Hilfsbetriebes zur Erreichung des Vereinszweckes;
9. Einkünfte aus vereinseigenen Unternehmungen nach den dafür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, wie auch aus Beteiligungen an Gesellschaften, insbesondere an Kapitalgesellschaften.
10. Ein- und Verkauf von Informationsmaterialien - soweit es sich um Mittel zur Verbreitung der Vereinsideen handelt.

Bei allen diesen Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist, und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären, und die Tätigkeit darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Ein festgesetzter Teil der Mitgliedsbeiträge ist jährlich an den EVU-Dachverband Wiesbaden (EVU-Europäische Vereinigung für Unfallforschung und Unfallanalyse e.V.) abzuführen, um die Finanzierung der gemeinschaftlichen gemeinnützigen Tätigkeiten, wie die Einrichtung und den Betrieb eines Online-Dienstes für Technische Informationen, die Bearbeitung von übergeordneten Belangen sowie die Öffentlichkeitsarbeit für die EVU sicherzustellen. Darüber hinausgehende Haftungsübernahmen und sonstige finanzielle Verbindlichkeiten gegenüber dem EVU-Dachverband Wiesbaden sind auszuschließen.

Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder;
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und vom Vorstand als solche ausdrücklich anerkannt sind, bzw. deren Status als ordentliches Mitglied des Vereines aufrecht ist;
3. Fördernde Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die in der Lage und bereit sind, die zweckdienlichen Ziele des Vereins ideell und materiell zu unterstützen;
4. Ehrenmitglieder sind jene, denen diese besondere Mitgliedschaft wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes verliehen wird;

5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden;
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden;
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Die Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sie sind von der Beitragszahlung befreit.

6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss;
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen;
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand verfügt werden wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens oder weil das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds ist diesem unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist die Berufung innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss an die nächste ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung zu Handen des/der Vorsitzenden, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen, möglich;
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht (ausgenommen RechnungsprüferInnen, die auch Nichtmitglieder werden können) steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu;
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten;
3. Alle ordentlichen Mitglieder der Ländergruppe Österreich erhalten auch ein Stimmrecht im EVU-Dachverband Wiesbaden.

8 *Vereinsorgane*

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer/in/nen und das Schiedsgericht.

9 *Generalversammlung*

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes.

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt;
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen stattzufinden;
3. Zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen, sind alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung - unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen;
4. Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einlangen;
5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Über die Änderungen der Statuten, Errichtung einer Stiftung, Errichtung von Zweigvereinen, Auflösung des Vereines kann die Generalversammlung nur beschließen, wenn diese als Tagesordnungspunkte aus der Einladung zur Generalversammlung ersichtlich sind;
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberrechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten). Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege der Bevollmächtigung ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig, deren Gültigkeit für eine Generalversammlung begrenzt ist. Ein Mitglied darf maximal zwei weitere Stimmrechte ausüben.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberrechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später statt. Diese Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig;
8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von 2 / 3 der abgegebenen gültigen Stimmen;
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung sein/e StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10 *Aufgaben der Generalversammlung*

Der Generalversammlung vorbehalten sind :

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstands;
2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfung;
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
5. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;

6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
8. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

11 Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes.

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern - dem Vorsitzenden, seinem/seiner StellvertreterIn und gleichzeitigem Schriftführer, dem/der KassierIn, sowie maximal 4 weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist;
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
4. Der Vorstand wird durch den/die Vorsitzenden/e, in deren Verhinderung von seinem/seiner/ihrer StellvertreterIn vertreten;
5. Der Vorstandsvorsitzende der Ländergruppe Österreich gehört automatisch zum erweiterten Vorstand des EVU-Dachverbandes Wiesbaden;
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist;
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden;
8. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied;
9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt;
10. Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder von ihrer Funktion entheben;
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Vorsitzende ist höchster Vereinsfunktionär. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand;
2. Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich;
3. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Vorsitzenden der/die in den Statuten vorgesehene StellvertreterIn und bei Verhinderung beider Personen ein schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied;
4. Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktionen hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen.

14 RechnungsprüferInnen

1. Von der Generalversammlung werden zwei RechnungsprüferInnen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich;
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten;
3. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören;
4. Im übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen sinngemäß die Bestimmungen 11 (9).

15 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist zu deren Schlichtung ein Schiedsgericht zu konstituieren;
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil aus eigenem, über Aufforderung des anderen Streitteiles oder des Vorstandes binnen 14 Tagen ein ordentliches Vereinsmitglied namhaft macht. Diese haben sich binnen 14 Tagen auf einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu einigen, der/die auch Nichtmitglied sein kann. Mangels einer Einigung ist der/die Vorsitzende vom Vorstand zu bestimmen. Sollte ein Streitteil der Aufforderung zur Namhaftmachung eines Schiedsrichters nicht fristgerecht entsprechen, ist der Vorstand über Aufforderung des anderen Streitteiles verpflichtet, seinerseits nach billigem Ermessen für den säumigen Streitteil ein Mitglied namhaft zu machen;
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n LiquidatorIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen muss einer Organisation zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff. der Bundesabgabenordnung zugeführt werden.
4. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzugeben. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.